

DSGVO: Verwendung Fremder Daten (personenbezogener Daten)

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Wann darf ich Daten verwenden?

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten.
Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die Sie geschickt anwenden können.

Artikel 6 DSGVO, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung <https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo> (hier anwendbare Teile angeführt), mind. eine Bedingung muss erfüllt sein:

- Zi 1 a: „*die betroffene Person (Schüler, Mitarbeiter) gibt die Einwilligung*“
- Zi 1 b: „*die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages (Ausbildungsvertrag) notwendig*“
- Zi 1 c: „*die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt*“
- Zi 1 f: „*die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (Fahrschule) erforderlich*“

Grundsätzlich dürfen Sie durch die vertragliche Verpflichtung mit Ihren Schülern deren Daten zum Zweck der Ausbildung (Ausbildungsvertrag) verarbeiten (Zi 1 b).

Stellen Sie weiters sicher, dass am Ausbildungsauftrag, der vom Schüler unterschrieben wird, auch die (freiwilligen!) Einwilligungen zu Verarbeitungen der Daten bestätigt werden, die außerhalb der Vertraglichen Erfüllung liegen (Zi 1 a).

Hinweis: Als Kinder gelten hier Personen unter 14 Jahren, somit sollten alle Ihre Kunden selbst zustimmen dürfen.

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht nach Abschluss der Ausbildung ist durch Zi 1 c gedeckt.

Interessant und besonders wertvoll ist die Zi 1 f, die „*berechtigten Interessen des Verantwortlichen*“. Nehmen wir an, Sie möchten ohne vorherige Zustimmung eine Zielgruppe anschreiben / kontaktieren.

In diesem Fall sollten Sie unbedingt die Kommunikation damit beginnen, Ihr berechtigtes Interesse nach Artikel 6, Zi 1 f DSGVO zu formulieren.

Dies könnte in der Art sein (mehr oder weniger diplomatisch umformuliert):

„Wir sind eine Fahrschule mit Gewerbeberechtigung aus der Musterstadt und bieten Führerscheinausbildungen an. Wir erlauben uns, Sie als potentiellen Führerscheinwerber nach Artikel 6, Zi 1 f DSGVO zu informieren...“

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch § 107 Telekommunikationsgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849&Artikel=&Paragraf=107&Anlage=&Uebergangsrecht>

„(2) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

(3) Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung elektronischer Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
3. der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.“

Mit eigenen Worten: Nach § 107 TKG dürfen Sie Ihre Kunden auch ohne Einwilligung anschreiben (z. B. Mehrphasen-Erinnerung), jedoch müssen Sie darauf hinweisen, dass der Empfänger (Schüler) diese Art der Kommunikation ablehnen darf.

Grundsätze für die Verarbeitung

Artikel 5 DSGVO <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo> beschreibt Grundsätze für die Verarbeitung:

- Rechtmäßigkeit: der Verarbeitung sicherstellen (siehe oben, Artikel 6)
- Zweckbindung: nur jene Daten erheben und speichern, die dem Zweck angemessen sind
- Datenminimierung: für die Zwecke der Verarbeitung beschränkt
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung: Daten nur so lange speichern, wie es erforderlich ist
- Integrität und Vertraulichkeit: Sicherheit muss gewährleistet sein, z. B. auch Backups, Zugriffsbeschränkungen
- Rechenschaftspflicht: der Verantwortliche (Fahrschule) muss die Einhaltung nachweisen können, z. B. in Form eines Verfahrensverzeichnis